

## 6150/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Salzl und Kollegen haben am 15. Juni 1999 unter der Nr. 6411/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend belgischer Dioxin Skandal gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 1. Juni wurden die Landeshauptleute angewiesen, alle in Verkehr befindlichen belgischen Hühner und Hühnereier (Eiprodukte) zu beproben und vorläufig zu beschlagnahmen.

Am 4. Juni wurde diese Maßnahme auf Rinder - und Schweinefleisch und Erzeugnisse daraus, sowie auf Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis ausgedehnt und am 7. Juni auf alle von den inzwischen vorliegenden Entscheidungen der Europäischen Kommission betroffenen Produkte (z.B. alle Waren die mehr als 2 % Eier oder Eiprodukte enthalten, verarbeitetes tierisches Eiweiß) erweitert.

Zu Frage 2:

In Österreich wurde vorsichtshalber von allen in Frage kommenden Produkten aus Belgien Proben gezogen.

Darüber hinaus wurden alle Waren beschlagnahmt,

- die nicht freiwillig von den Firmen aus dem Verkehr genommen wurden,
- bei denen keine Unbedenklichkeitsbestätigungen im Sinne der Entscheidungen der Europäischen Kommission vorlagen oder Analysenergebnisse Dioxinfreiheit bestätigten
- oder bei denen nur Kleinstmengen vorrätig und nach Probenziehung kein Warenrest vorhanden war.

In Verkehr vorgefunden wurden im wesentlichen Eiprodukte, Schlagobers, Dessertprodukte, Leberpasteten, Speiseeis, Backwaren und Schokolade.

Von ca. 40 - ursprünglich als „besonders verdächtig“ angesehenen - Proben liegen Ergebnisse vor. Keine der bisher durchgeführten Untersuchungen hat Anlaß zu einer Beanstandung wegen überhöhter Dioxinwerte ergeben.

Zu Frage 3:

Von den Entscheidungen der Europäischen Kommission waren Schokoladen nicht umfaßt. Der Anteil an Milchfett in Schokoladen ist selbst bei Milchschokolade relativ gering, „normale“ Schokolade enthält weder Milchprodukte noch Eier.

Trotzdem wurden in Österreich Schokoladen beprobt und teilweise (vorläufig) beschlagnahmt.

Inzwischen wurden diesbezügliche Beschlagnahmen wieder aufgehoben, da behördliche Bestätigungen bzw. Analysenzertifikate beweisen, daß keine Kontamination mit Dioxin gegeben ist.

Zu Frage 4:

Da in Österreich sämtliche in Frage kommenden Lebensmittel, die in Verkehr waren, beprobt und gegebenenfalls vorläufig beschlagnahmt wurden, waren davon auch Produkte zur Weiterverarbeitung umfaßt; deren Kontrolle erfolgt genauso wie bei direkt vermarkten Produkten.

Bekannt gewordene österreichische Verarbeitungsprodukte belgischer Waren wurden daher ebenfalls beprobten und einer Untersuchung zugeführt.

Soweit es sich um Fleisch und Fleischerzeugnisse handelt, sind alle Importeure auf Basis der Einfuhr - und Binnenmarktverordnung 1998 von den Bezirksverwaltungsbehörden erfaßt. Sie haben das Eintreffen von Sendungen dem Amtstierarzt zu melden. Dieser führt stichprobenweise Kontrollen der Ware durch. Die Begleitpapiere sind bis zum Ende des Folgejahres aufzubewahren und werden ebenfalls von der Veterinärbehörde kontrolliert.

Zu Frage 5:

Seitens der Lebensmittelaufsichtsbehörde wurde bundesweit, sowohl bei Importeuren als auch im Detailhandel, Nachschau gehalten. Fleischverarbeitungsbetriebe werden regelmäßig von amtlichen Tierärzten kontrolliert.

Zu Frage 6:

Da in Österreich sämtliche in Frage kommenden Lebensmittel, die in Verkehr waren, beprobt und gegebenenfalls vorläufig beschlagnahmt wurden, waren davon auch Produkte zur Weiterverarbeitung umfaßt; deren Kontrolle erfolgt genauso wie bei direkt vermarkten Produkten.

Zu Frage 7:

Gemäß Österreichischem Lebensmittelgesetz 1975 obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Landeshauptmann besonders geschulter Organe (Lebensmittelaufsichtsorgane). Der Veterinärbehörde im Bundeskanzleramt obliegt die Aufsicht über die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels. Diese erfolgt in der Form wie bereits zu den Fragen 4 und 5 dargestellt, d.h. ebenfalls in mittelbarer Bundesverwaltung.

Zu Frage 8:

Im Veterinärbereich entspricht die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen den Vorgaben des einschlägigen Gemeinschaftsrechts:  
In den Entscheidungen der Europäischen Kommission 1999/363/EG und 1999/389/EG vom 3. bzw. 11. Juni ist hinsichtlich aller „verdächtigen“ Waren für Belgien ein Exportverbot und für sämtliche Mitgliedstaaten ein Verkehrsverbot festgelegt.

Belgische Waren, die in den zitierten Entscheidungen genannt werden, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn amtliche Erklärungen vorliegen, die

bestätigen, daß die Erzeugnisse nicht von Tieren stammen, die in Betrieben gehalten wurden, die von den belgischen Behörden gesperrt worden sind, oder wenn die Analysenergebnisse beweisen, daß die Erzeugnisse nicht mit Dioxinen kontaminiert sind.

Von allen Waren, die vor Inkrafttreten dieser Regelungen nach Österreich verbracht worden sind und die in Verkehr angetroffen wurden, sind Proben gezogen und einer Untersuchung zugeführt worden.

Die Beschlagnahmen werden nur aufgehoben, wenn sich die Ware als unbedenklich erweist.

Es wurden somit alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, daß nur einwandfreie Lebensmittel aus Belgien in Verkehr gelangen.

**Zu Frage 9:**

Falls im Zuge der weiteren Ermittlungen zu Ursache und Zeitpunkt der Dioxinkontamination von Futter – bzw. - Lebensmitteln ein Fehlverhalten der belgischen Behörden zutage treten sollte, werden entsprechende Konsequenzen - die mit anderen Mitgliedstaaten bzw. der Europäischen Kommission zu koordinieren wären - zu ziehen sein.

Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, gegen Belgien ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.